

EIGENKAPITALÄHNLICHE BZW. FREMDKAPITALÄHNLICHE FINANZIERUNGSINSTRUMENTE

 **Managementcenter Nord**
BUSINESS BREAKFAST

20. Oktober 2022

RECHTSANWÄLTIN
MAG. MARLENE ROSENDAHL LLB.oec.

RECHTSANWALT
MAG. STEPHAN BINDER

www.hasch.eu



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE


MCN-BUSINESS BREAKFAST EIGENKAPITALÄHNLICHE FINANZIERUNGSMITTEL

20.10.2022

RA MAG. MARLENE ROSENDAHL, LLB.oec.

HP

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

GRUNDLAGEN DER FINANZIERUNG

- Finanzierung = Beschaffung von Kapital
- Jede Möglichkeit, dem Unternehmen Kapital zuzuführen
 - Externe Kapitalgeber (Eigen- oder Fremdkapitalgeber)
 - Kapital im Unternehmen selbst zu schaffen
- Eigen- und Fremdfinanzierung (nach Rechtsstellung der Kapitalgeber)
- Innen- und Außenfinanzierung (nach Herkunft des Kapitals)

HP

2

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



BEDEUTUNG VON EIGENKAPITAL

- Eigenkapital
 - steht dauerhaft oder zumindest langfristig zur Verfügung
 - muss nicht regelmäßig verzinst werden
 - Liquiditätspolster
 - bedeutsam für langfristige und risikoreichere Investitionsprojekte



FINANZIERUNGSFORMEN


	Eigenfinanzierung	Fremdfinanzierung	Mischformen
Außenfinanzierung	Beteiligungsfinanzierung	Kreditfinanzierung	Mezzaninfinanzierung Subventionsförderung Deinvestitionen
Innenfinanzierung	Selbstfinanzierung	Finanzierung aus Rückstellungen	Finanzierung aus Abschreibungen



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

BETEILIGUNGS-/EINLAGENFINANZIERUNG

HP 5 Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder

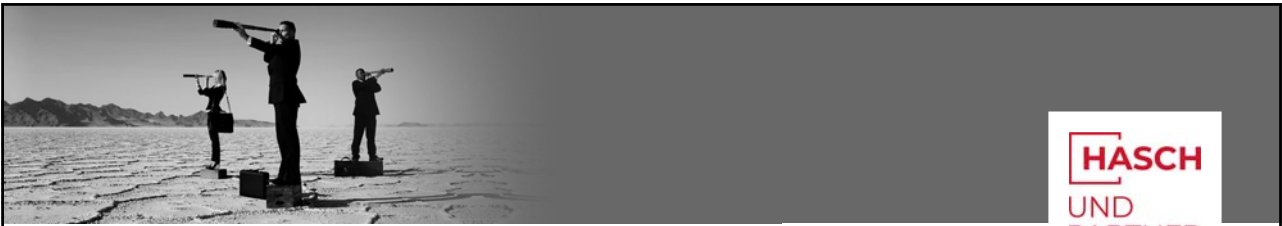


HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

BETEILIGUNGSFINANZIERUNG (1)

- Alle Formen der Bereitstellung von Eigenkapital durch Anteilseigner am Unternehmen
- Einlage der Gesellschafter
 - Bareinlagen
 - Geldwerte Güter wie Sacheinlagen
 - Immaterielle Vermögensgüter, Dienstleistungen und das Erbringen von Rechten

HP 6 Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



BETEILIGUNGSFINANZIERUNG (2)

- Kapitalerhöhung
 - Stärkt das Eigenkapital durch Zuführen von Beteiligungskapital
 - Neue oder bisherige Anteilsinhaber
- Kapitalerhöhung in Form von
 - Kapitalerhöhung gegen Einlagen
 - Bedingte Kapitalerhöhung
 - Genehmigtes Kapital
 - Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln



7

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



BETEILIGUNGSFINANZIERUNG (3)

- Kapitalherabsetzung
 - zur Rückzahlung von Einlagen bzw. zum Erlass von Einzahlungsverpflichtungen
 - zur Sanierung eines Unternehmens



8


Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

SELBSTFINANZIERUNG

HP 9 Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

GEWINNTHESAURIERUNG

- Klassischer Weg der Eigenkapitalbildung
 - Gewinne werden nicht ausgeschüttet, sondern zu Finanzierungszwecken eingesetzt
- Keine finanzmittelschaffende Wirkung
 - Durch Gewinneinbehaltung wird Abfluss finanzieller Mittel verhindert

HP 10 Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



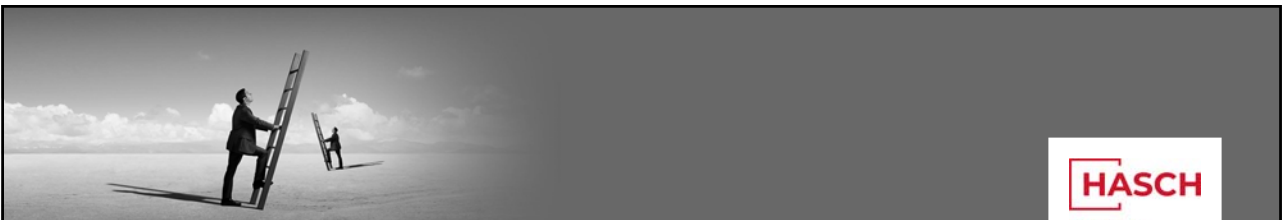
STILLE SELBSTFINANZIERUNG

- Instrument der Innenfinanzierung (verdeckte Selbstfinanzierung)
- Schaffung von liquiden Mitteln
- Vermögenszuwachs über Bildung stiller Reserven
 - Unterbewertung von Vermögenswerten
 - Überbewertung von Verbindlichkeiten



11

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



EIGENKAPITALÄHNLICHE FINANZIERUNGSFORMEN



12

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



VENTURE CAPITAL (1)

- Spezifische Finanzierungsform zugeschnitten auf
 - Unternehmensgründungen
 - Expansion von jungen Unternehmen

- Venture-Capital-Investoren
 - Spezialisierte Intermediäre (Fonds)
 - Einzelpersonen (Business Angels)



13

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



VENTURE CAPITAL (2)

- Kapital wird meist für begrenzte Zeit zur Verfügung gestellt (3 bis 7 Jahre)
- Beteiligung am Unternehmen mit/ohne Sicherheiten
- Je nach Höhe der Beteiligungsquoten
 - Umfangreiches Mitsprache- und Kontrollrecht des Investors
- Beteiligungsquoten in der Regel 20 % bis 35 % des Stammkapitals



14

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



VENTURE CAPITAL (3)

- Venture-Capital-Gesellschaften meist GmbH & Co KG
- Kapitalanleger sind Kommanditisten (selbst oder über Treuhänder)
- GmbH & Co KG beteiligt sich am Beteiligungsunternehmen
- Angestrebtes Ziel ist nicht die Erwirtschaftung von laufenden Gewinnen oder Zielen, sondern sollen Kapitalgewinne durch ein erfolgreiches Deinvestment der Beteiligung lukriert werden



15

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



VENTURE CAPITAL (4)

- Corporate-Venture-Capital
 - Finanzierung durch Großunternehmen
 - Zugang zu technologischen Informationen und strategische Ziele
- Public-Venture-Capital
 - Finanzierung durch öffentliche Fördermittel



16

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



VENTURE CAPITAL (5)

- Public-Venture-Capital
 - Finanzierung durch öffentliche Fördermittel
 - Österreichische Förderungsgesellschaft mbH
 - AWS Austria Wirtschaftsservice GmbH
 - AWS Mittelstandsfonds
 - AWS Business Angel Fonds



17

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



PRIVATE-EQUITY-FINANZIERUNG

- Vor- und außerbörslicher Einsatz von Eigenkapital
- Praxis: Mischung von Private-Equity-Finanzierungen mit Fremdkapital
- Meist an bereits etablierten, mittelständischen Unternehmen mit ausgereifter Produktpalette und stabilem Cash-Flow
- Geringeres Risiko für Finanzierer
- Meist keine Managementunterstützung



18

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder




HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

STILLER BETEILIGUNGSVERTRAG

HP

19

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

STILLER BETEILIGUNGSVERTRAG (1)

- Beteiligungsvertrag beschäftigt sich mit Einstieg des Investors
- Regelungen zu
 - Konditionen des Investments
 - Regelungen zur Wertung des Unternehmens
 - Höhe der Beteiligung
 - Fälligkeit der Zahlung

HP

20

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



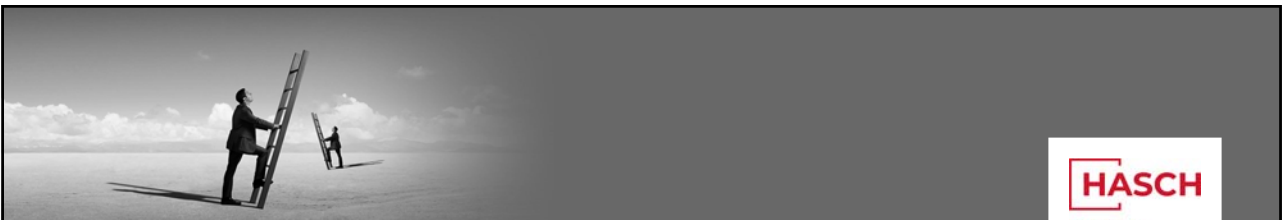
STILLER BETEILIGUNGSVERTRAG (2)

- Regelungen zu
 - Gewährleistungsverpflichtungen
 - Garantien
 - Bewertungsanpassungen
- Keine Veröffentlichung im Firmenbuch



21

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder




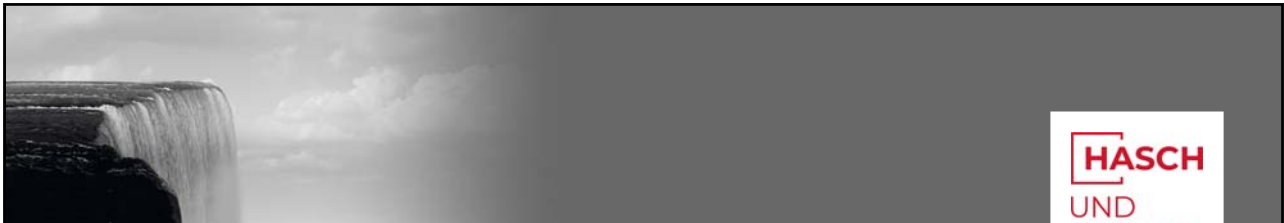
MCN-BUSINESS BREAKFAST FREMDKAPITALÄHNLICHE FINANZIERUNGSMITTEL

20.10.2022

RA MAG. STEPHAN BINDER



Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

FREMDKAPITALÄHNLICHE FINANZIERUNGSMITTEL (1)

- Beseitigen eine bestehende/entstehende Überschuldung gemäß § 67 IO nicht

23

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder




HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

FREMDKAPITALÄHNLICHE FINANZIERUNGSMITTEL (2)

- Beispiele:
 - Rangrücktritt
 - Forderungsverzicht
 - Stundung von Forderungen
 - Ratenvereinbarung
 - Umschuldung
 - Genussrechte
 - Stille Gesellschaft
 - Sale-and-Lease-Back
 - Convertible Loans

24

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE


RANGRÜCKTRITT (1)

- Erklärung des Gläubigers, dass seine Forderung gegenüber Forderungen anderer Gläubiger bis zu einem gewissen Zeitpunkt (meist Überwindung der Krise) anderen Gläubigerforderungen nachrangig ist.
- De facto verzichtet der Gläubiger vorläufig auf eine Erfüllung (qualifizierte Rangrücktrittserklärung)

HP

25

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

RANGRÜCKTRITT (2)

- Befriedigung erst nach Beseitigung des negativen Eigenkapitals
- Im Fall der Liquidation erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger
- Keine Insolvenzantragstellung aufgrund dieser Verbindlichkeit

HP

26

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



EINFACHE RANGRÜCKTRITTSERKLÄRUNG (1)

- synonym: einfache Nachrangabrede, Rückstehungserklärung, Gläubigerrücktritt, Forderungsrücktritt
- Erklärung des Gläubigers, seine Ansprüche erst nach Befriedigung der Ansprüche aller anderen Gläubiger zu tilgen



EINFACHE RANGRÜCKTRITTSERKLÄRUNG (2)

- Im Ergebnis wird lediglich die Reihenfolge/Rangordnung der Befriedigung innerhalb einer Gläubigergruppe modifiziert
- Anspruch der anderen Gläubiger auf eine höhere Quote im Insolvenzfall erhöht möglicherweise deren Bereitschaft für die Zurverfügungstellung weiteren Fremdkapitals



FORDERUNGSVERZICHT (1)

- Wegfall einer Verbindlichkeit
- Bedingt und unbedingt möglich
- seitens Gesellschafter (sozietär);
Fremdvergleich/Drittüblichkeit
- oder durch Drittgläubiger (wenn betrieblich veranlasst)



29

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



FORDERUNGSVERZICHT (2)

- Unmittelbare Liquiditätssteigerung, wenn Forderung bereits fällig war, sonst mittelbarer Entfall der Liquiditätsbelastung durch Zins- und Tilgungszahlungen
- Bestimmungen des EKEG nicht anwendbar



30

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



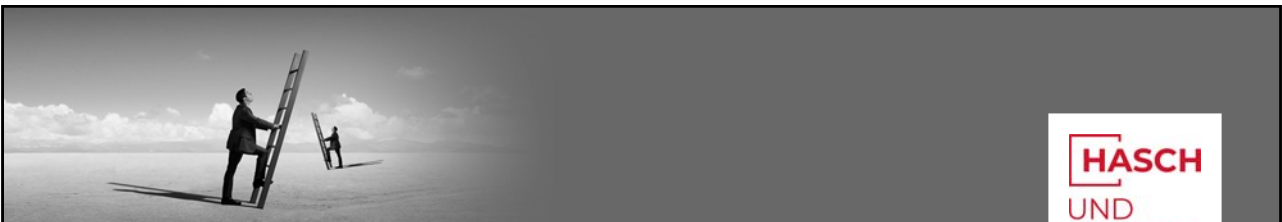
STUNDUNG VON FORDERUNGEN (1)

- Durch Vereinbarung wird die Fälligkeit einer Forderung nachträglich hinausgeschoben (qualifizierte Stundung)
- Der Gläubiger kann die Leistung nicht fordern, der Schuldner muss sie nicht erbringen
- Keine Verzugswirkung, kein Verjährungsbeginn



31

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



STUNDUNG VON FORDERUNGEN (2)

- Reine (einfache) Stundung:
 - Es wird nur die Geltendmachung der Forderung herausgeschoben
 - Der Schuldner bleibt objektiv in Verzug
 - Keine Auswirkungen auf Verzugszinsen, bloße Hemmung der Verjährung



32

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



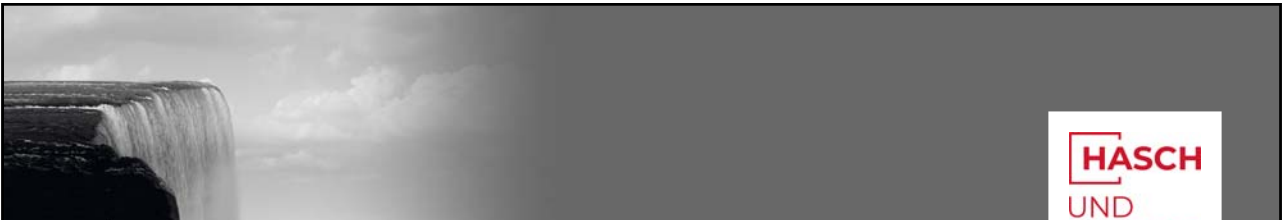
STUNDUNG VON FORDERUNGEN (3)

- Im Zweifel nur reine Stundung,
 - Ausnahme: Vereinbarung ist entgeltlich
- Zwangsstundung/Moratorium:
 - Kraft Gesetzes (beispielsweise COVID-19-Maßnahmen)



33

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



RATENVEREINBARUNG

- Vereinbarung, eine (bereits fällige) Forderung in Teilen zu bezahlen. Konkrete Vereinbarung, in welcher Höhe und über Zahlungszeitpunkte (Terminverlust)
- Unterbricht die Verjährung
- Unmittelbare Verbesserung der Liquidität, wenn die Forderung bereits fällig war



34

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



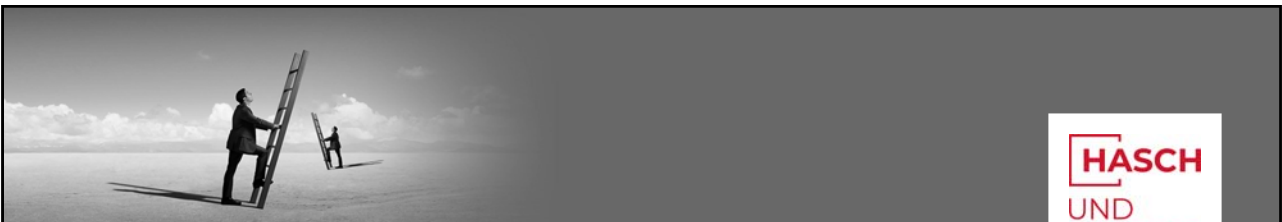
UMSCHULDUNGEN (1)

- Mittelbare Verbesserung der Liquidität durch Verbesserung der Rückzahlungsbedingungen (niedrigere Zinsen, längere Laufzeiten)
- Achtung: Kosten und Gebühren



35

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



UMSCHULDUNGEN (2)

- Derzeit sehr schwierig (erhöhtes Anfragevolumen, restriktivere Vergaberichtlinien, restriktivere rechtliche Voraussetzungen: Sicherheiten)



36

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



GENUSSRECHTE (1)

- Gewähren im Allgemeinen für eine zeitlich befristete Kapitalüberlassung einen festen oder variablen Gewinnanteil
- Regelmäßig sind mit der Kapitalüberlassung gewisse Gläubigerrechte (Rückzahlungsanspruch, Beteiligung am Liquiditätserlös, Optionsrechte) verbunden, nicht aber (direkte) Rechte am Unternehmen (Stimmrechte)



37

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



GENUSSRECHTE (2)

- Je nach Ausgestaltung dem Eigen- oder dem Fremdkapital des Unternehmens zuzurechnen



38

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



GENUSSRECHTE (3)

- Diverse Ausformungen:
 - Substanzgenussrechte/sozietäre Genussrechte (aktienähnlich, vergleichbar einer klassischen Unternehmensbeteiligung, als Hybrid-/Mezzaninkapital eher eigenkapitalähnlich)
 - Obligationenähnliche Genussrechte (echter Fremdkapitalcharakter):
 - Meistens in Form von Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligungskomponente



39

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



GENUSSRECHTE (4)

- Als echte Dauerschuldverhältnisse sind Genussrechte jedenfalls kündbar
- Hinweis: Managerbeteiligungen, Mitarbeiterbeteiligungsmodelle



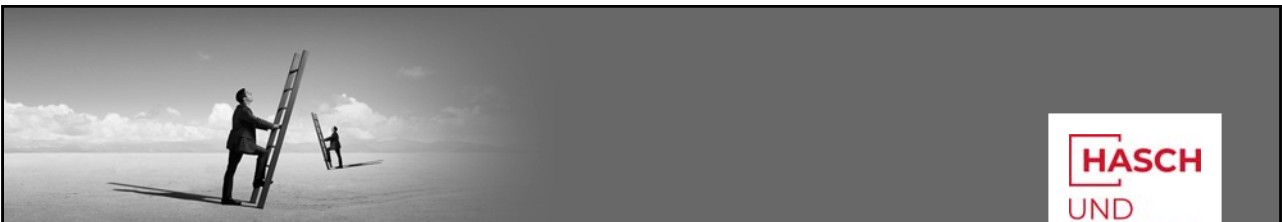
40

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



STILLE GESELLSCHAFT (1)

- Unternehmens- oder Vermögensbeteiligung durch Leistung einer in das Vermögen des Unternehmens oder Inhabers übergehenden Einlage
- Regelmäßig gegen Gewinn- und Verlustbeteiligung



STILLE GESELLSCHAFT (2)

- Keine Rechtspersönlichkeit: Rechtsträger ist alleine der Inhaber, Innengesellschaft keine Außenhaftung
- Keine Formvorschriften, schriftlicher Vertrag empfehlenswert



SALE-AND-LEASE-BACK (1)

- Leasingnehmer verkauft in seinem Eigentum stehendes Objekt an den Leasinggeber
- Kaufpreis auf Basis eines Gutachtens
- Leasinggeber verleaset das Objekt an Leasingnehmer zurück



43

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



SALE-AND-LEASE-BACK (2)

- Immobilienleasing, Mobilienleasing
- Direkte Verbesserung der Liquidität durch Vereinnahmung Kaufpreis, Nutzung gegen Zahlung der vereinbarten Leasingentgelte (Betriebsausgaben), regelmäßig in Raten
- Regelmäßig Rückkaufoption



44

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



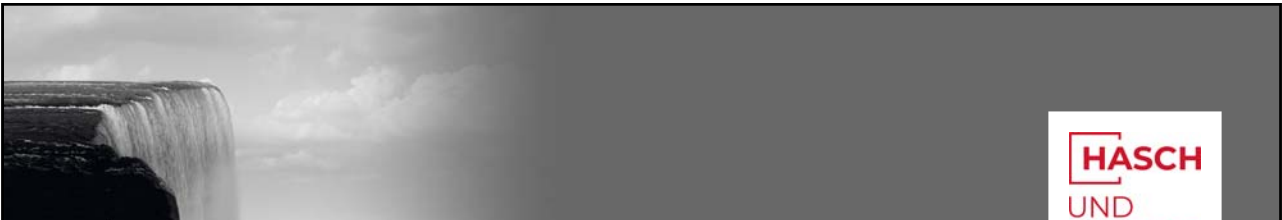
SALE-AND-LEASE-BACK (3)

- Hebung stiller Reserven



45

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



CONVERTIBLE LOANS / WANDELDARLEHEN (1)

- Ausgereichtes Darlehen wird (ganz oder teilweise) durch Übertragung von Geschäftsanteilen zu einem bestimmten Zeitpunkt und einer bestimmten Bewertung zurückgeführt. Alternative: Einräumung einer entsprechend stillen Beteiligung.
- Möglichkeit: Anstelle der Begebung der Geschäftsanteile Rückführung des ausgereichteten Darlehens zu vorweg bestimmten Konditionen



46

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



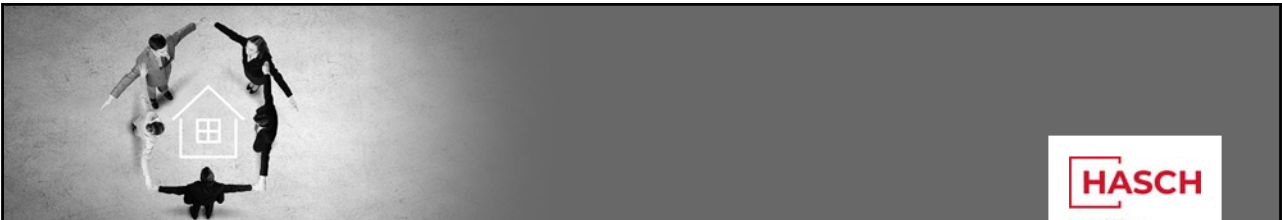
CONVERTIBLE LOANS / WANDELDARLEHEN (2)

- Vorteil: direkte Erhöhung der Liquidität
- Nachteil: schwer vorhersehbare Phänomene/Entwicklung wirtschaftliche Lage/Entwicklung Unternehmen
- Regelmäßig kurze Laufzeiten, Nachrangigkeit und Endfälligkeit der Verzinsung und Tilgung



47

Mag. Marlene Rosendahl / Mag. Stephan Binder



DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT





RECHTSANWÄLTIN
MAG. MARLENE ROSENDAHL, LLB.OEC
m.rosendahl@hasch.eu

RECHTSANWALT
MAG. STEPHAN BINDER
s.binder@hasch.eu

LANDSTRASSE 47
4020 LINZ
TEL: +43 (0) 732 77 66 44-0

ZELINKAGASSE 10
1010 WIEN
TEL: +43 (0)1 532 12 70-0



www.hasch.eu